
S 35 SB 165/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	GdB
Leitsätze	-
Normenkette	SGB IX § 152

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 SB 165/17
Datum	05.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 123/21
Datum	16.06.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 5. Mai 2021 wird zur  ckgewiesen.

Â

Der Beklagte hat der Kl  gerin deren notwendige au   ergerichtliche Kosten f  r das Berufungsverfahren zu erstatten. Im   brigen bleibt es bei der Kostenentscheidung des Sozialgerichts.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Gr  nde

Ä

I.

Ä

Die Beteiligten streiten über die Höhe des bei der Klägerin festzustellenden Grades der Behinderung (GdB).

Ä

Bei der 1978 geborenen Klägerin wurde eine idiopathische Hypersomnie diagnostiziert. Deren Antrag vom 23. September 2016 auf Feststellung eines GdB lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 3. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juni 2017 mit der Begründung ab, es bestünden keine Beeinträchtigungen, die mit einem GdB von mindestens 20 zu bewerten seien.

Ä

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Cottbus Befundberichte der die Klägerin behandelnden Ärzte und das Gutachten der Fachärztin für Neurologie Dr. H vom 9. März 2021 mit ergänzender Stellungnahme vom 3. Mai 2021 eingeholt, die den Gesamt-GdB auf mindestens 40 eingeschätzt hat. Neben einer Drang-Harninkontinenz, die mit einem Einzel-GdB von 10 zu bewerten sei, leide die Klägerin an einer krankhaften Einschlafneigung. Entgegen der Auffassung des behandelnden Schlafmediziners, der eine pathologische Hypersomnie diagnostiziert hat, halte sie die Diagnose einer Narkolepsie für wahrscheinlicher. Hierfür spreche der imperativ auftretende Schlafdrang in Form von Schlafattacken in völlig unpassenden Situationen. Angesichts der erheblichen funktionellen Beeinträchtigung werde in Orientierung an die Versorgungsmedizin-Verordnung, die für die Narkolepsie einen Einzel-GdB von 50 bis 80 vorsehe, ein Einzel-GdB von mindestens 40 empfohlen.

Ä

Unter Änderung seines Teilerkenntnisses vom 4. Mai 2021 hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 5. Mai 2021 erklärt, bei der Klägerin ab dem 23. September 2016 einen GdB von 20 festzustellen. Die Klägerin hat dieses Teilerkenntnis angenommen und den Rechtsstreit im übrigen fortgesetzt.

Ä

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2021 den Beklagten verpflichtet, bei der Klägerin mit Wirkung ab dem 23. September 2016 einen GdB von 50 festzustellen. Zur Begründung hat es ausgeführt, bei der Klägerin liege eine Narkolepsie vor, die mit einem Einzel-GdB von 50 zu bewerten sei. Der Gesamt-GdB

betrage 50, da sich der Einzel-GdB von 10 f  r die Harninkontinenz nicht erh  hend auswirke.

  

Gegen die sozialgerichtliche Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er ist der Ansicht, die Kl  gerin habe keinen Anspruch auf einen h  heren Gesamt-GdB als 40. Die Diagnosekriterien f  r eine Narkolepsie seien nach dem Bericht der C vom 24. August 2016 nicht als erf  llt angesehen worden. Eine abweichende Diagnose h  tte von der Sachverst  ndigen ohne erneute schlafmedizinische und ohne testpsychologische Diagnostik nicht gestellt werden d  rfen. Im   brigen rechtfertige auch der Tagesablauf der Kl  gerin keinen GdB von 50.

  

Der Beklagte beantragt schrifts  tzlich,

  

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 5. Mai 2021 insoweit aufzuheben, als er verpflichtet worden ist, bei der Kl  gerin einen h  heren Grad der Behinderung als 40 festzustellen, und die Klage in diesem Umfang abzuweisen.

  

Die Kl  gerin beantragt schrifts  tzlich,

  

                              die Berufung zur  ckzuweisen.

  

Sie h  lt die erstinstanzliche Entscheidung f  r zutreffend.

  

Wegen der weiteren Ausf  hrungen der Beteiligten wird auf deren Schrifts  tze Bezug genommen. Ferner wird auf den   brigen Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

  

  

  

Â

II.

Â

Die Berufung des Beklagten wird nach [Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) durch Beschluss zurÃ¼ckgewiesen, da der Senat sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Â

Das Sozialgericht hat den Beklagten im Ergebnis zu Recht zur Feststellung eines Gesamt-GdB von 50 verpflichtet, da die KlÃ¤gerin hierauf Anspruch hat.

Â

Nach Â§ 152 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) sind die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach Zehnergraden abgestuft zu bewerten. Hierbei sind die in der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 ([BGBl. I S. 2412](#)) festgelegten âVersorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tzeâ (VMG) heranzuziehen.

Â

Die krankhafte SchlafstÃ¶rung bei der KlÃ¤gerin ist mit einem Einzel-GdB von 50 zu bewerten.

Â

Hierbei lÃ¤sst der Senat offen, ob die Erkrankung der KlÃ¤gerin als Narkolepsie zu diagnostizieren ist, da es hierauf nicht ankommt. Denn maÃgeblich fÃ¼r die Einstufung des Grades der Behinderung ist nicht die medizinische Diagnose einer GesundheitsstÃ¶rung, vielmehr sind nach [Â§ 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX](#) die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entscheidend. Hiermit Ã¼bereinstimmend sieht A 2a Satz 4 VMG vor, dass der GdB ein MaÃ fÃ¼r die kÃ¶rperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer FunktionsbeeintrÃ¤chtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens darstellt, wobei nach Satz 2 dieser Vorschrift die Auswirkungen der FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen in allen Lebensbereichen maÃgebend sind.

Â

B 3.2 VMG sieht fÃ¼r die Narkolepsie einen Mindest-GdB von 50 vor. Je nach HÃ¤ufigkeit, AusprÃ¤gung und Kombination der Symptome ist ein GdB-Rahmen bis 80 vorgesehen, wobei neben TagesschlÃ¤frigkeit, Kataplexien, automatischem Verhalten im Rahmen von ErmÃ¼dungerscheinungen, SchlaflÃ¤hmungen und

hypnagogen Halluzinationen insbesondere Schlafattacken genannt werden. Ein GdB von 50 ist nach B 8.7 VMG auch f  r das Schlaf-Apnoe-Syndrom bei nicht durchf  hrbarer nasaler   berdruckbeatmung vorgesehen. Die Auswirkungen dieser Hypersomnie   u  ern sich in Schlafst  rungen, erh  hter Tagesm  digkeit und psychischen Folgeerscheinungen (vgl. Sachverst  ndigenbeirat, Sitzung vom 24. bis 25. April 2002). Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 15. Januar 2015     [L 13 SB 52/11](#)    , Rn. 17 bei juris) sind ferner bei der Bewertung des Restless-Legs-Syndroms die Vorgaben in B 3.1.2 VMG f  r Hirnsch  den mit isoliert vorkommenden bzw. f  hrenden Syndromen heranzuziehen, die insoweit die in B 3.1.1 VMG genannten Grunds  tze der Gesamtbewertung von Hirnsch  den konkretisieren: F  r den Fall, dass das Restless-Legs-Syndrom zu einer erheblichen St  rung des Nachtschlafs und konsekutiv einer Beeintr  chtigung des Wohlbefindens am Folgetag f  hrt, hat der Senat das Vorliegen einer mittelschweren Leistungsbeeintr  chtigung angenommen (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.   Dezember 2018     [L 13 SB 303/16](#)    , juris), f  r die ein GdB-Rahmen von 50 bis 60 vorgesehen ist.

  

Unter Heranziehung dieser durch die VMG vorgeschriebenen Bewertungsma  st  be ist die Hypersomnie, die sich nach den Feststellungen der Sachverst  ndigen Dr.   H in imperativ auftretenden Schlafattacken   u  ert, mit einem Einzel-GdB von 50 zu bewerten. Hierbei ber  cksichtigt der Senat, dass es sich um funktionell erhebliche Einschr  nkungen handelt, die sich im Alltag der Kl  gerin deutlich auswirken.

  

Der Einzel-GdB von 50 bildet auch den Gesamt-GdB ab.

  

Die Kostenentscheidung beruht auf [    193 SGG](#). Sie ber  cksichtigt den Ausgang des Rechtsstreits.

  

Die Voraussetzungen f  r die Zulassung der Revision ([    160 Abs. 2 SGG](#)) sind nicht erf  llt.

  

Erstellt am: 23.06.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024